

## §1 Grundlagen

1. Die Beiträge zur Mitgliedschaft werden aufgrund der jeweils gültigen Satzung erhoben.
2. Sie können erhoben werden
  - a) als Aufnahmegebühr und
  - b) als Jahresbeitrag.
3. Sie sind in Euro zu entrichten.

## §2 Beitragspflicht

1. Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig vorbehaltlich §3 der Beitragsordnung.

## §3 Beitragsbefreiung

1. Von der Beitragspflicht sind ausgenommen
  - a) Ehrenmitglieder (§15 der Satzung).
2. Der Gesamtvorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen (§11 der Satzung).

## §4 Beitragshöhe

1. Die Aufnahmegebühr beträgt 0 Euro.
2. Der Jahresbeitrag beträgt im Falle von aktiven Mitgliedern:
  - a) Euro 96,00 für Erwachsene
  - b) Euro 48,00 für Jugendliche (10 – 18 Jahre)
  - c) Euro 32,00 für Kinder (bis 10 Jahre)
  - d) Euro 65,00 für Zweitmitglieder (keine Meldung an VDST)<sup>1</sup>
  - e) Euro 140,00 für Familien (Ehepartner/Partner mit gleichem Wohnsitz, sowie alle zur Familie gehörenden Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
  - f) Euro 70,00 für ermäßigte Mitglieder (Studenten, Zivil- und Wehrdienstleistende, Rentner, Schwerbehinderte)<sup>2</sup>.

Der Jahresbeitrag beträgt im Falle von passiven Mitgliedern beträgt 30,00 Euro.

---

<sup>1</sup> Zweitmitglieder sind über einen anderen Verein beim VDST gemeldet. Der Nachweis ist dem Vorstand jährlich bis zum 31.12. zu erbringen.

<sup>2</sup> Ein Nachweis über die Ermäßigung ist dem Vorstand jährlich bis zum 31.12. zu erbringen. Wird dieser nicht erbracht, so wird der Mitgliedsbeitrag nach 2-maliger erfolgloser Mahnung automatisch auf den vollen Erwachsenenbeitrag umgestellt.

3. Erfolgt der Beitritt in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres, so ist ein halber Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Die Rückerstattung des Jahresbeitrags bei Vereinsaustritt ist nicht möglich.

## §5 Beitragsentrichtung

1. Die Beitragsentrichtung erfolgt ausschließlich per SEPA-Lastschriftmandat. Das Mitglied verpflichtet sich, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Das Mitglied teilt dem Verein IBAN und SWIFT-Code des Kontos der deutschen Niederlassung eines Kreditinstitutes mit, von dem der Betrag eingezogen werden kann. Für das Einzugsverfahren gilt die bankübliche Widerspruchsfrist.
2. Die Gläubiger-Identifikationsnummer:des Vereins ist DE89ZZZ00000475510
3. Jedes Vereinsmitglied hat dann dafür Sorge zu tragen, dass für den einzuziehenden Betrag ausreichend Deckung auf dem angegebenen Konto besteht und die korrekte Kontoverbindung dem Verein gemeldet ist.
4. Für jeden nicht vom Verein zu vertretenden erfolglosen Einzugsversuch wird eine Bearbeitungsgebühr von Euro 15,00 erhoben.

## §6 Beitragsfälligkeit

1. Der Jahresbeitrag wird am 15. Januar des Beitragsjahres eingezogen. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
2. Als Mandatsreferenz wird dabei die VDST-Mitgliedsnummer des Mitglieds oder bei Familienmitgliedern des Hauptmitglieds verwandt.
3. Erfolgt der Beitritt in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres, so ist der Halbjahresbeitrag sofort fällig.
4. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

## §7 Inkrafttreten

1. Die Beitragsordnung tritt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ab dem 1.Juli 2014 in Kraft.